

**Erläuterungen zum Antrags- und Abrechnungsformular  
zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Er-  
stattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest  
vom 17. Dezember 2021**

Das Formular deckt drei verschiedene Konstellationen im Antrags- und Abrechnungsprozess für 2022 ab:

1. die Abrechnung noch offener Erstattungen aus dem Vorjahr nach Nummern 4, 5 der Billigkeitsrichtlinie: Tabelle Nr. 3 des Antrags- und Abrechnungsformulars
2. die Quartalsabrechnungen der Quartale 1 bis 3 nach Nummer 5 der Billigkeitsrichtlinie: Tabelle Nr. 4 des Antrags- und Abrechnungsformulars
3. die Endabrechnung des laufenden Jahres gemäß Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie: Tabelle Nr. 5 des Antrags- und Abrechnungsformulars

Je nach Verfahrensschritt sind unterschiedliche Bereiche auszufüllen.

In allen Konstellationen sind die Nummern 1, 2, 6 des Antrags- und Abrechnungsformulars auszufüllen – Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin, zur zugrundeliegenden tierseuchenrechtlichen Anordnung und Erklärungen.

Die Tabellen sind nur für die jeweilig einschlägige Konstellation auszufüllen:

1. Abrechnung noch offener Erstattungen aus dem Vorjahr: Tabelle Nummer 3.
2. Quartalsabrechnungen: Tabelle Nummer 4.
3. Endabrechnung des laufenden Jahres: Tabelle Nummer 5.

1. Für die **Abrechnung der offenen Erstattungen aus dem Vorjahr** ist **Tabelle 3** auszufüllen.

Erstattungsfähig sind Ausgaben aus dem Jahr 2021, die im Rahmen der Jahresendabrechnung 2021 noch nicht erstattet wurden, aber zeitlich und sachlich nach der Billigkeitsrichtlinie erstattungsfähig waren.

In zeitlicher Hinsicht gehören dazu die Ausgaben,

- die in der Jahresendabrechnung 2021 angemeldet aber noch nicht erstattet wurden und
- eventuell zwischen Einreichung der Endabrechnung und 31. Dezember 2021 getätigte Ausgaben.

In sachlicher Hinsicht sind nur die Ausgaben erstattungsfähig, die nach der Billigkeitsrichtlinie 2021 erstattungsfähig waren.

Dementsprechend entsprechen die Zeilen dem Antrags- und Abrechnungsformular zur Billigkeitsrichtlinie 2021.

Die Spalten sind wie folgt auszufüllen:

„Noch offene Erstattungen 2021“: Summe der noch nicht erstatteten Ausgaben aus dem Jahr 2021 (in der Jahresendabrechnung 2021 angemeldete aber noch nicht erstattete „Ausgaben 2021“ zuzüglich eventuell zwischen Einreichung der Jahresendabrechnung und 31. Dezember 2021 getätigte Ausgaben)

„Ausgabenvoranschlag für 2022“: Für das Jahr 2022 insgesamt erwartete Ausgaben.

Die Zeilen sind jedenfalls in den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 mit den Gesamtsummen zur jeweiligen Kategorie auszufüllen. Soweit möglich sollten die Unterkategorien aufgeschlüsselt werden.

Zur einfacheren Berechnung enthält die letzte Zeile der Tabelle („Gesamt“) bereits Berechnungsfelder. Nach Eintragung der Ausgaben der jeweiligen Kategorie kann über rechten Mausklick auf das jeweilige „Gesamt“-Feld, dieses „aktualisiert“ werden. Dadurch werden die Gesamtsummen zu den Kategorien (Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, s.o.) berechnet.

2. Für die **Quartalsabrechnungen** ist **Tabelle 4** auszufüllen.

**Kategorie 1** erfasst die Errichtung und den Abbau fester Absperrungen und **Kategorie 2** die Errichtung und den Abbau mobiler Absperrungen (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1 Buchstabe a) und Punkt 2.2). Soweit möglich sollte hier jeweils zwischen Materialkosten, Aufbaukosten, Vorbereitungsmaßnahmen und Abbaukosten unterschieden werden.

Die Billigkeitsrichtlinie 2022 stellt insbesondere klar, dass auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid) Teil der jeweiligen Absperrung sind.

**Kategorie 3** erfasst die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1 Buchstabe b) und Punkt 2.2). Soweit möglich sollte hier zwischen Materialkosten, Aufbaukosten, Vorbereitungsmaßnahmen und sonstigen Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten unterschieden werden. Die Fallwildsuche ist nunmehr in die neue Kategorie 4 einzuordnen.

Die **neue Kategorie 4** erfasst Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1 Buchstabe c) und Punkt 2.3). Erstattungsfähig sind nach Punkt 2.3 der Billigkeitsrichtlinie die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen. Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik und gegebenenfalls für die Bergung von Fallwild haben, sind auch diese erstattungsfähig.

Die **neue Kategorie 5** erfasst Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1 Buchstabe d) und Punkt 2.4). Erstattungsfähig sind nach Punkt 2.4 der Billigkeitsrichtlinie die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erstattungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erfasst werden hierdurch nur Ausgaben für Beschaffungen, ohne die die verstärkte Bejagung oder Entnahme an sich nicht entsprechend den fachlichen Anforderungen stattfinden könnte. Nicht erfasst werden Beschaffungen oder Maßnahmen, die die Verwertung des erlegten Schwarzwildes ermöglichen oder unterstützen sollen.

Als Vorsorgemaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus der Entnahme oder verstärkten Bejagung sowie der Fallwildsuche ist darüber hinaus die Einrichtung von Konfiskatsammelstellen erstattungsfähig. Erfasst werden hier nur ab dem 01.01.2022 eingerichtete Konfiskatsammelstellen, die die fachlichen Anforderungen gemäß Anlage „Anforderungen an eine Sammelstelle für Schwarzwild (Kadaver/erlegte Tiere) zur unmittelbaren Entsorgung“ des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs erfüllen.

**Kategorie 6** erfasst die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1 Buchstabe e) und Punkt 2.5). Diese sollen nach Entschädigungen von Grundstückseigentümern und -besitzern und Entschädigungen von Jagdausübungsberechtigten unterschieden werden. Die in den Entschädigungen von Jagdausübungsberechtigten enthaltenen Entnahmegeldprämien sind zusätzlich gesondert auszuweisen.

Die Spalten sind wie folgt auszufüllen:

„Ausgaben ... . Quartal 2022“: Summe der im jeweiligen Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben, im Spaltenkopf ist die Quartalsnummer zu ergänzen

„Ausgabenvoranschlag für die Restlaufzeit 2022“:

Im restlichen Verlauf des Jahres 2022 erwartete zusätzliche Ausgaben. Um auf neue faktische Entwicklungen eingehen zu können, können auch neue Ausgaben berücksichtigt werden, die ggf. noch nicht am Anfang des Jahres erwartet wurden.

3. Für die **Jahresendabrechnung** ist **Tabelle 5** auszufüllen.

Die Kategorien entsprechen denen der Tabelle 4.

Die Spalten sind wie folgt auszufüllen:

„Gesamtausgaben 1. – 3. Quartal 2022“: Gesamtsumme der im 1. bis 3. Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben.

„Gesamterstattungen 1. – 3. Quartal 2022“: Gesamtsumme der im 1. bis 3. Quartal erhaltenen Erstattungen.

„Ausgaben 4. Quartal 2022“: Summe der im 4. Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben.